



STATUTEN & REGLEMENTE

1. Statuten des Skiclub`s Flüeli-Ranft

- 1.1 Name, Zweck, Stellung, Sitz
- 1.2 Mitgliedschaft, Mutationen
- 1.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 1.4 Organisation und Leitung
- 1.5 Kassawesen und Finanzielles
- 1.6 Verschiedenes

2. Betriebs- und Liegenschaftskonzept, Schiihuis Melchsee-Frutt

3. Reglement für das Clubrennen und JO-Rennen

Revision 5.1.0

Flüeli-Ranft 08.05.2009

Präsident: Daniel Anderhalden

1. STATUTEN des SKICLUB FLÜELI-RANFT

1.1 Name, Zweck und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Skiclub Flüeli-Ranft“ besteht ein Verein in Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Flüeli-Ranft OW. Seine Dauer ist zeitlich unbegrenzt. Er wurde am 24. Februar 1973 gegründet.
- Art.2 Der Skiclub Flüeli-Ranft, (im nachfolgenden SCFR genannt), bezweckt die Pflege und Förderung des alpinen Skisports, der Kameradschaft und Geselligkeit.
Der Zweck soll erreicht werden durch:
- Organisation von Wettkämpfen
 - Organisation von zweckmässigem Training für Wettkämpfer und Gewähren von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen laut SWO
 - Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich als kantonaler J+S Leiter ausbilden lassen wollen.
 - Unterstützung des Rennfahrer Nachwuchses
 - Organisation von geselligen Anlässen
 - Unterhalt und Betrieb vom „Schiihuis“ Melchsee Frutt gemäss Betriebs und Liegenschaftskonzept
- Art. 3 Der SCFR ist dem Obwaldner Skiverband OSV, dem Zentralschweizer Schneesport Verband ZSSV und dem Schweizerischen Skiverband SSV, respektive Swiss Ski als Mitglied angeschlossen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Mitgliedschaft und Mutationen

- Art. 4 Der SCFR umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - JO Mitglieder der Jugendorganisation
- Art. 5 Ein Eintritt in den SCFR kann jederzeit erfolgen.
- Art. 6 Die Aktivmitgliedschaft kann von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts erworben werden, wenn sie aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen und mindestens 16 Jahre alt sind.
- Art. 7 Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den SCFR oder der Förderung des allgemeinen Skisports verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- Art. 8 Die Jugendorganisation (JO) können Mädchen und Knaben bis zum 16. Altersjahr angehören.

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt, der nur auf Ende des Vereinsjahres und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfolgen kann. Austrittserklärungen sind schriftlich dem Präsidenten bis zur Generalversammlung, spätestens aber bis zum Ablauf der Zahlungsfrist des folgenden Jahres einzureichen.
- b) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Verpflichtungen nicht nachkommt, die Beiträge nicht bezahlt, oder sonst wie den Grundsätzen des Clubs zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Rekursrecht an die Generalversammlung.
- c) Durch den Tod.

1.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 10 Sämtliche Aktiv-, Junioren und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung Stimmrecht und geniessen aktives und passives Wahlrecht zu allen Chargen.
- Art. 11 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des Clubs nach Möglichkeit zu unterstützen und zu fördern. Des Weiteren ist der Besuch der Generalversammlung erwünscht. Ebenso ist jedes Mitglied gehalten, den Aufrufen zu Frondienstarbeiten Folge zu leisten.
- Art. 12 Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgesetzt und ist nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung bestimmt. Neue Mitglieder, die vor dem 31. August beitreten, haben den ganzen Beitrag zu entrichten.
- Art. 13 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Die für die Mitgliedschaft beim SSV (Swiss Ski) zu erhebenden Beiträge werden jedoch auch an Ehrenmitgliedern belastet. Hingegen geht der Beitrag an den OSV und ZSSV zu Lasten der Clubkasse.

1.4 Organisation und Leitung des Clubs

Art. 14 Die Organe des SCFR sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Schiihuiskommission
- e) die Rechnungsrevision

a) die ordentliche Generalversammlung

- Art. 15 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 2 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, welches dem Rechnungsjahr entspricht, stattzufinden. Die Einladung inkl. Traktandenliste hat spätestens 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des SCFR und kann alle Geschäfte behandeln, die nicht ausschliesslich und ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen worden sind. Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung hat grundsätzlich folgende Punkte zu umfassen:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Protokoll der letzten Generalversammlung
- c. Abnahme der Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des technischen Leiters
 - des JO-Leiters
 - der Schiihuiskommission
- d. Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Genehmigung des Revisorenberichtes
- f. Wahlen
- g. Anträge

Anträge von Mitgliedern an der Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden. Der Vorstand ist befugt, weitere Traktanden anzufügen.

b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Art. 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn es mindestens 20% aller Mitglieder verlangen. Jede Versammlung, welche statutengemäss einberufen wurde, ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmbfähigen Mitglieder, wovon 3 Vorstandsmitglieder sein müssen, anwesend sind.
- Art. 18 Beschlüsse und Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen, sofern nicht aus den Reihen der Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt wird. Dort, wo es die Statuten nicht besonders vorsehen, entscheidet bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen werden hingegen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang jedoch endgültig mit dem relativen Mehr entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet hier das Los.
- Art. 19 Über die Versammlungen und Sitzungen führt der Aktuar ein Protokoll, welches den Vorstandsmitgliedern möglichst rasch nach den Versammlungen und Sitzungen zuzustellen ist. Die Generalversammlungsprotokolle sind an der nächsten Generalversammlung, die Sitzungsprotokolle an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

c) Vorstand

- Art. 20 Die Leitung des SCFR wird einem Vorstand übertragen, der aus mindestens 7 Mitgliedern besteht. Über die Zahl entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand vertritt den SCFR nach Aussen.
- Art. 21 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Technischer Leiter / Sportchef
 - JO-Leiter
 - Schiihuis – Kommissionsmitglied
- Art.22 Für den Club führen der Präsident die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweit kollektiv mit dem Kassier. Die einzelnen Chargeninhaber sind für die ihnen unterstellten Gebiete allein Zeichnungsberechtigt.

Art.23 Der Präsident wird auf ein Jahr gewählt. Sämtliche andern Vorstandsmitglieder, wie auch Mitglieder der Schiihuiskommission werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Mit der Wahl in den Vorstand oder in die Schiihuiskommission werden der Clubbeitrag sowie die Beiträge an den OSV, ZSSV und allenfalls an den SSV (Swiss Ski) von der Clubkasse übernommen.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, seine Demission schriftlich und begründet einzureichen, sofern diese vor Ablauf der Amtsdauer erfolgt. Allfällig vorzunehmende Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art.24 Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder:

Präsident

Der Präsident vertritt den Club nach Aussen, leitet und koordiniert die Sitzungen und die Generalversammlung. Er führt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift, er hat Kontakte zu den Verbänden, zur Presse, er reicht Gesuche und Bewilligungen ein. Er hilft in jedem Ressort mit.

Stellvertreter: Vizepräsident

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit. Er kann auch mit Spezialaufgaben beauftragt werden. Er hat die Oberaufsicht über die Clubmeisterschaften. Bestellung der Auszeichnungen, Reservationen von Posten und Anlagen, Koordination von Rennterminen. Er überwacht den betrieb und Unterhalt der Geräte des Fitnesskellers in der MZH Flüeli-Ranft. Er ist auch verantwortlich für die Organisation von geselligen Anlässen (Vorträgen, Filmabende etc.)

Stellvertreter: Technischer Leiter

Aktuar:

Der Aktuar ist verantwortlich, dass bei den Vorstands- und Clubsitzungen sowie bei der Generalversammlung ein Protokoll geführt wird. Er macht sämtliche Korrespondenz, macht Anschläge im Anschlagkasten Flüeli-Ranft. Er führt die Adressverwaltung der Club-, SSV und Ehrenmitglieder. Bei gemeinsamen Touren, Wettkämpfen und Vereinsanlässen hat er für einen entsprechenden Beitrag im Protokoll zu sorgen.

Stellvertreter: Kassier

Kassier:

Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen, Inkasso der Beiträge, erstellen einer Jahresrechnung aus SCFR und Schiihuis auf die GV, Prüfung der Rechnung durch die Revisoren, Zahlung der Jahresbeiträge an OSV, ZSSV, SSV. Er kümmert sich auch um Beträge aus Sport-, Toto Fond und J+S.

Stellvertreter: Aktuar

Technischer Leiter, Sportchef

Dem Technischen Leiter unterstehen alle skitechnischen Belangen wie die Ausbildung von Wettkämpfern, Planung und Leitung des Trainings, Selektionen für Meisterschaften Regionalfahrer, Zusammenarbeit mit J+S Amt und dem OSV. Er organisiert auch Fitness und Konditionstrainings. Für seine Aufgaben kann er weitere Mitglieder zuziehen.

Des Weiteren obliegt ihm die Organisation zur Förderung des allgemeinen Sports und des Skisports. Er organisiert das Skiturnen im Herbst als Vorbereitung auf die Skisaison. Auch Volksskirennen, Clubrennen, Plauschwettkämpfe, Ausflüge, Turniere fallen in seinen Aufgabenbereich. Er ist auch verantwortlich für das Materialmagazin im Luftschuttkeller der MZH Flüeli-Ranft, den Zustand der Fitnessgeräte und das Rettungswesen innerhalb des Clubs.

Stellvertreter: Schiihuis Kommissionsmitglied

JO-Leiter

Der JO-Leiter ist verantwortlich für die Skitechnische Ausbildung von Jugendlichen, Selektionen, Talenterfassung, Kontakt zu Eltern, zu Kadern, Verwaltung des Materials. JO Training im Herbst zur Vorbereitung auf die Skisaison. Für seine Aufgaben kann er weitere Clubmitglieder zuziehen.

Stellvertreter: Technischer Leiter

Kommissionsmitglied Schiihuis

Das Kommissionsmitglied ist verantwortlich, dass die Informationen zwischen dem Vorstand und der Kommission ausgetauscht werden. Er erstellt einen Jahresbericht und stellt das Betriebs- und Liegenschaftskonzept der Generalversammlung vor.

Stellvertreter: Präsident

Sämtliche Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind zur gegenseitigen Mithilfe und Stellvertretung verpflichtet.

- Art.25 Zur Erledigung der übrigen Geschäfte und der laufenden Angelegenheiten werden, so oft es die Umstände erfordern, Vorstandsitzungen einberufen. Diese können sowohl vom Präsidenten, wie auch von allen übrigen Vorstandsmitgliedern verlangt werden. Alle Geschäfte, die nicht zwingend der Generalversammlung vorbehalten sind, können vom Vorstand entschieden werden. Der Vorstand entscheidet auch über Anträge der Schiihuiskommission. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand schriftlich Anträge einzureichen, damit sie auf die Traktandenliste der nächsten Vorstandsitzung gesetzt werden.

d) Die Schiihuiskommission

- Art. 26 Die Zusammensetzung der Schiihuiskommission wird im Betriebs- und Liegenschaftskonzept beschrieben.
- Art. 36 Das Betriebs- und Liegenschaftskonzept beschreibt die Aufgaben und Ziele und wird jedes Jahr der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- Art. 27 Ein Mitglied vertritt die Kommission im Vorstand des SCFR.
- Art. 28 Die Schiihuiskommission verwaltet die Geschäfte des Schiihuis und vertritt den SCFR in Sachen Schiihuis nach aussen. Sie ist für die Betriebs- und Unterhaltsarbeiten verantwortlich.
- Art. 29 Die Schiihuiskommission führt das Schiihuis Flüeli-Ranft nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen.
- Art. 34 Über die Erweiterung oder Verkauf des Schiihuis kann die Schiihuiskommission nur Anträge an den Vorstand stellen, also keine Beschlüsse fassen. Die entsprechenden Entscheide können nur durch die Generalversammlung gefällt werden.

e) Rechnungsrevision

- Art. 35 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren, die wieder wählbar sind. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Art. 36 Die Rechnungsrevisoren überwachen das gesamte Rechnungswesen, prüfen insbesondere die Jahresrechnung und die Bilanzen und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über ihren Befund. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kasse-, Vereins- und Protokollführung zu nehmen.

1.5 Kassawesen und Finanzielles

- Art. 37 Die Einnahmen des SCFR setzen sich zusammen aus:
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Erträgen aus Skirennen
 - Erträgen aus veranstaltungen wie zB. abbiglä
 - Ertrag aus der Barvermietung
 - freiwilligen Beiträgen und Geschenken
 - Überschüssen aus dem Betrieb des Schiihuis Melchsee-Frutt
- Art. 38 Die Erträge aus dem Schiihuis sind zweckgebunden zu verwalten und hauptsächlich für den Betrieb, den Unterhalt und den Ausbau der Liegenschaft zu verwenden.
- Art. 39 Für die Verbindlichkeit des SCFL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Clubmitglieder.
- Art. 40 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 41 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz von CHF 3000.00 sofern nicht an der Generalversammlung über budgetierte Ausgaben beschlossen wurde.
- Art. 42 Der Kassier hat die Hypotheken des Schiihuis zu überwachen.
- Art. 43 Der Kassier erstellt eine Jahresrechnung aus der Schiihuis und SCFR Abrechnung.

1.6 Verschiedenes, Übergangs-, und Schlussbestimmungen

- Art. 44 Versicherungen jeglicher Art wie Unfall, Haftpflicht oder Diebstahl sind Sache der Mitglieder. Der Skiclub Flüeli-Ranft lehnt jede Haftung ab.
- Art. 45 Das Begehren um Auflösung des SCFR muss schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Dieser stellt der Generalversammlung Antrag, welche nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder die Auflösung beschliessen darf. Die Fusion ist der Auflösung gleichgestellt. Vorbehalten bleiben die Art. 77 und 78 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Art. 48 Bei einer allfälligen Auflösung des SCFR ist das gesamte vorhandene Vereinsvermögen der politischen gemeinde Sachseln in Verwahrung zu geben mit dem Auftrag, dieses sicher und Zins tragend anzulegen und zu einem später neu zu gründenden Club zur Verfügung zu stellen. Gründet sich innerhalb von 20 Jahren kein neuer Club mit den gleichen Idealen, so darf das Vereinsvermögen nur im Interesse des Skisports verwendet werden. Eine Aufteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 49 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und den Organen des Clubs ist ein neutrales Schiedsgericht zusammenzustellen, das endgültig entscheidet. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, die ihrerseits einen Präsidenten bestimmen. Keiner der Schiedsrichter darf Mitglied des SCFR sein. Der SCFR wird dabei keine Gerichts oder Anwaltskosten übernehmen. Der Aufwand wird von den Streitparteien übernommen.
Gerichtstand ist Sarnen.
- Art. 50 Die Änderung dieser Statuten kann an einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 51 Folgende Reglemente sind Bestandteil dieser Statuten:

- a) Betriebs- und Liegenschaftskonzept Schiihuis Melchsee-Frutt
- b) Reglement für das Clubrennen und das JO-Rennen

Art. 52 Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung vom 8. Mai 2009 sofort in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der bisherigen Statuten vom 5. Mai 2005 aufgehoben.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 8. Mai 2009

Für den Skiclub Flüeli-Ranft

Der Präsident
Daniel Anderhalden

Der Aktuar
Andreas Sigrist